

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.196.013
27.3.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0045/22/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
18.4.2023

AWG-Novelle Digitalisierung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Änderung der AWG-Novelle (AWG-Novelle Digitalisierung) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Schritte für die Digitalisierung der Abfallwirtschafts setzt.

Die Novelle sollte genutzt werden, um die jüngste Judikatur zum Thema Abfallende auch im AWG widerzuspiegeln, um damit die angestrebten Ziele des AWG, Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung, vollständig umzusetzen.

II. Im Detail

Zu § 5- Abfallende

Aufgrund der jüngsten EuGH-Entscheidung zur Thematik sowie zur Förderung einer effektiven Kreislaufwirtschaft ist ein früherer Zeitpunkt des Abfallendes zwingend geboten und die gegenständliche Novelle soll dazu genutzt werden, dem Rechnung zu tragen.

Das bestehende AWG legt fest:

„Soweit eine Verordnung gemäß Abs 2 oder eine Verordnung gemäß Art 6 Abs 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.“

Das bedeutet, dass das Abfallende in der Regel erst zum letzten möglichen Zeitpunkt eintritt. Diese Definition hat in der Vergangenheit immer wieder den Einsatz von Sekundärrohstoffen

behindert. Das Problem bei diesem späten Abfallende besteht darin, dass ein Abfallbehandler, der einen Altstoff so weit recycelt hat, dass dieser in einen Herstellungsprozess einfließen kann, diesen Altstoff dennoch als „Abfall“ seinem Kunden weitergeben muss. Das heißt, dass auch der Kunde über eine entsprechende § 24a AWG-Erlaubnis verfügen muss.

Dies engt den Kreis potenzieller Kunden enorm ein. Es wäre im Sinne der Kreislaufwirtschaft geboten, wenn der Abfallbehandler nach seiner Behandlungstätigkeit das Abfallende sofort erklären kann, sodass er schon ein Produkt an den Kunden übergibt. Dies würde dazu beitragen, dass vermehrt Recyclingprodukte verwendet werden würden. Es ist nicht verständlich, warum ein Sekundärrohstoff nur als unmittelbare Substitution eines Primärrohstoffes eingesetzt werden kann.

Änderungsvorschlag:

„Soweit eine Verordnung gemäß Abs 2 oder eine Verordnung gemäß Art 6 Abs 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe als oder in einem Produkt ~~die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten~~ verwendet werden.“

Zu § 12 Abs 3 - Bevollmächtigter

Der Wegfall der Voraussetzungen eines Bevollmächtigten soll im § 12b Abs 3 auch von Amts wegen festgestellt und eine Löschung möglich sein.

Zusätzlich sollte es in Abs 2 auch die Möglichkeit für natürliche und juristische Personen geben, die ihren Sitz in der Schweiz oder dem Europäische Wirtschaftsraum haben, einen Bevollmächtigten bestellen zu können.

Zu § 14e Abs 1iVm § 17 EinwegpfandVO - Verpflichtungen der zentralen Stelle

Eine praktikable, unbürokratische, regelmäßige und kostenlose Abholung des Leerguts muss gewährleistet werden. Es wird angeregt, die Wortfolge „und dies sachlich gerechtfertigt ist“ in § 14e Abs 1 AWG-Novelle zu streichen. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass wirklich jeder Rücknahmeverpflichtete auch am System teilnehmen kann.

Die sachliche Rechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht zur Rücknahme, den nur bei einer Teilnahme am System stehen dem Rücknahmeverpflichteten Abholung und Handling fee zu. Zumindest ist in den Erläuterungen näher auszuführen, was eine sachliche Rechtfertigung wäre, einen Rücknahmeverpflichteten von der Teilnahme am System auszuschließen.

Andernfalls braucht es für all jene, die nicht am System teilnehmen dürfen eine Ausnahme von der Rücknahmepflicht.

Zum anderen müssen die zeitlichen Intervalle, in denen die Abholung erfolgt, so ausgelegt sein, dass insbesondere die spezielle Platzsituation/geringe Lagerfläche von kleinen Rücknehmern berücksichtigt werden. Eine Abholung muss daher schon bei entsprechend Mindestmengen möglich sein.

Zu § 15 Abs 10 - Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten von Abfragen

Wir sehen diese Bestimmung kritisch, da wir die dahinterliegenden Hauptbestimmungen (§ 15 Abs 9 und § 69 Abs 10 AWG, Stichworte „verpflichtender Transport von Abfällen mit der Bahn“) und jeden weiteren Bürokratismus dazu ablehnen.

Wir haben unsere Bedenken gegen diese Transportbestimmung schon im Rahmen der AWG - Novelle Kreislaufwirtschaftspaket ausführlich dargelegt.

Unklar ist, zu welchem Zweck die personenbezogenen Daten von Abfragen aufbewahrt werden sollen. In den Gesprächen zur Umsetzung der Bestimmungen des § 15 Abs 9 und § 69 Abs 10 wurde vom BMK immer gesagt, dass keine Daten auf der Abfrageplattform gespeichert werden.

Zu befürchten ist, dass durch diese neue Vorgabe iVm § 75 Abs 2 und dem neuen § 75 Abs 2a durch die Hintertüre zukünftig auch Bestätigungen der Abfrageplattform aufzubewahren sind. Auch hier wurde vom BMK immer versichert, dass diese nicht aufbewahrt werden müssen. In den FAQs des BMK zum Transport auf der Schiene findet sich bei der Frage: *„Wie lange muss das abfragende Unternehmen eine Bestätigung aufbewahren?“* folgende Antwort: *„Die Bestätigung muss beim Transport mitgeführt werden. Darüber hinaus besteht für das abfragende Unternehmen keine Aufbewahrungspflicht für Bestätigungen.“* Eine zukünftige Aufbewahrungsverpflichtung der Bestätigung ist strikt abzulehnen.

Zu § 42 Abs 1a - Erstmaliges Vorbringen von Einwendungen oder Gründen im Rechtsmittelverfahren

Die gegenständliche Bestimmung wurde schon in der AWG - Novelle Kreislaufwirtschaftspaket vorgeschlagen und abgelehnt.

Durch den Gesetzesvorschlag stünde es Umweltorganisationen entgegen der alten Rechtslage (Glaubhaftmachung der Schuldlosigkeit daran, dass Einwendungen erstmals im Beschwerdeverfahren erhoben werden) nunmehr auch für solche Anlagen praktisch frei, bis zur Beschwerde keine Einwendungen zu erheben oder rechtserhebliche Einwendungen zu unterlassen, auch wenn sie vom Verfahren informiert sind und ihnen eine frühzeitige Verfahrensbeteiligung leicht möglich wäre. Insbesondere wird die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, von der Umweltorganisation selbst auf die Behörden und Projektwerber übertragen, die der Umweltorganisation nunmehr ein missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachweisen müssten. In aller Regel werden dafür keine Beweise bestehen.

Dieses Problem wird durch den Hinweis in den Materialien, wonach die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Einschränkung erstmaliger Einwendungen restriktiv auszulegen sei, plakativ dargestellt. Ein derart einschränkendes Verständnis ist weder der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl C 275 vom 18.8.2017, vgl Punkte 3.2.1.1. und 3.2.3.) noch der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14 zu entnehmen, wie dies in den Materialien impliziert wird. Im Gegenteil: der EUGH hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2015, Rn 81, die Ermöglichung der Einschränkung „zB bei missbräuchlichem oder unredlichem Vorbringen“ vorgesehen. Es handelt sich also nur um eine beispielhafte Aufzählung, die auch keine restriktive Handhabung nahelegt. Auch andere Maßnahmen - wie zB die bisher gültigen Vorschriften - stehen der Judikatur des EuGH nicht entgegen, sondern sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

Der neuerliche Versuch, diese Bestimmung im AWG zu verankern, resultiert aus der jüngsten UVP-G-Novelle, wo eine gleichlautende Bestimmung eingefügt wurde. In den Erläuterungen zum geplanten § 42 Abs 1a AWG wird auch explizit auf die UVP-G-Novelle 2022 hingewiesen. Die Änderung im UVP-G ist wegen eines Vertragsverletzungsverfahrens aus 2012 nötig geworden. In dem Verfahren wird aber das AWG nicht angesprochen und es besteht keine Veranlassung eine derartige Bestimmung auch im AWG zu verankern.

Es ist jedoch offenbar nicht vorgesehen, alle in diesem Zusammenhang wesentlichen verfahrensrechtlichen Aspekte des UVP-Gesetzes zu übernehmen.

Denn im § 40 Abs 5 UVP-G 2000 wurden dem Bundesverwaltungsgericht Möglichkeiten eingeräumt, im Rechtsmittelverfahren verfahrensbeschleunigende Maßnahmen zu setzen. Diese Bestimmung verhindert zwar nicht, dass eine Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt ist, im Rechtsmittelverfahren neue Einwendungen oder Gründe vorbringt. Das Gericht kann jedoch zB Fristen setzen, bis zu denen Konkretisierungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge abzugeben sind. Auf diesem Weg wird das Rechtsmittelverfahren kurzgehalten.

Falls der geplanten Bestimmung in § 42 Abs 1a weiterhin gefolgt wird, ist jedenfalls, in Analogie zu § 40 Abs 5 UVP-G, eine gleichlautende Regelung im AWG einzufügen. Damit Maßnahmen gesetzt werden können, die verhindern, dass die Verfahren zu lange dauern.

Die Bestimmung könnte in einem neuen Absatz in § 42 eingefügt werden und wie folgt lauten:

§ 42 Abs 4: Im Rechtsmittelverfahren kann das zuständige Verwaltungsgericht für Konkretisierungen der Beschwerden und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge angemessene Fristen setzen mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind. § 39 Abs 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel, sofern diese noch zulässiger Weise vorgebracht werden können, spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs 4 erster und zweiter Satz und Abs 5 AVG sind nicht anzuwenden.

Zu § 48 Abs 4 - Bestimmungen für Bodenaushubdeponien unter 100.000 Kubikmeter

Das europarechtliche Bestimmungen umzusetzen sind, ist verständlich. Es sollte jedoch überprüft werden, ob nicht auf eine andere Weise die Genehmigung von Bodenaushubdeponien unter 100.000 Kubikmeter weiterhin erleichtert werden könnte.

Es ist zu befürchten, dass bei der vollen Umsetzung der neuen Bestimmung die Schaffung von Bodenaushubdeponien unter 100.000 Kubikmeter so unattraktiv wird, dass es in Zukunft keine Deponietypen dieser Art mehr geben wird und anstelle der Deponierung dieses Materials, die Entledigung durch Geländeverfüllung durchgeführt werden. Bei der Geländeverfüllung haben die Vollzugsbehörden weitaus weniger Einfluss, als wenn das Material auf einer genehmigten Bodenaushubdeponie abgelagert werden würde.

Zu § 50 Abs 4 - Vereinfachtes Verfahren für Bodenaushubdeponien

Die geplante Parteistellung der Gemeinde ist entbehrlich, da die öffentlichen Interessen ohnehin durch die Behörde, die den Bescheid ausstellt, zu wahren sind. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Abänderung ab.

Zu § 75 Abs 2a - Überprüfungspflichten und -befugnisse

Zu begrüßen ist, dass auch nicht amtliche Sachverständige beauftragt werden können. Diese Möglichkeit soll auch bei Genehmigungsverfahren vorgesehen werden.

Unklar ist hingegen der letzte Satz des neuen Abs 2a: „Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage privaten Rechts.“, vor allem an wen hier verrechnet werden soll. Wir gehen davon aus, wenn das BMK hier beauftragt ist, auch dem BMK zu verrechnen. Da ist im Gesetzestext oder in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu § 87 Abs 1 - Auswertungen von Daten zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

In den Erläuterungen zu § 87 Abs 1 findet sich der folgende Absatz:

Klargestellt wird, dass im Rahmen der Datenverarbeitung von Meldungen bzw. der darauf basierenden Auswertungen zur Erfüllung der in § 87 genannten Zwecke auch die Notwendigkeit besteht von einzelnen Personen gemeldeten Daten auch den jeweils inhaltlich Betroffenen zugänglich zu machen.

Selbstverständlich ist klar, dass bei einer Auswertung auf die gemeldeten Daten von einzelnen Personen bzw. Firmen zugegriffen werden muss. Unklar ist, was genau die Passage „Notwendigkeit besteht, von einzelnen Personen gemeldeten Daten auch den jeweils inhaltlich Betroffenen zugänglich zu machen“ bedeutet. Wer sind die „inhaltlich Betroffenen“, denen die Daten zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zugänglich gemacht werden sollen. Auch stellt sich die Frage, welche Daten hier zugänglich gemacht werden. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und Personen-/Firmendaten muss jedenfalls gewahrt bleiben.

III. Zusammenfassung

Die vom Bundesministerium auf den Weg gebrachte Digitalisierung ist ein richtiger Schritt für eine nachhaltige Abfallwirtschaft.

Wir sehen beim gegenständlichen Entwurf wiederum die Chance vertan ein früheres Abfallende zu ermöglichen, um damit die Kreislaufwirtschaft durch den Einsatz Sekundärrohstoffprodukten zu fördern. Sehr kritisch bzw. abzulehnen ist das rechtlich nicht erforderliche Nachziehen mancher Änderung der jüngsten UVP-G Novelle.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär